

Hansestadt Wipperfürth

Gestaltungssatzung

für die Grundstücke Gemarkung Wipperfürth, Flur 42, Flurstücke 374, 375, 450, 547, 551 und 552 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen

Begründung

Stand: 03.06.2013

1) Zielsetzung und örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der Bereich des Möbelhauses Wasserfuhr und umfasst konkret folgende Flurstücke: Gemarkung Wipperfürth, Flur 42, Flurstücke 374, 375, 450, 547, 551 und 552.

Zielsetzung ist, die in einer Einigung mit dem Straßenbaulastträger der angrenzenden Bundesstraße getroffene Einigung hinsichtlich der Anbringung von Werbeanlagen verbindlich festzuhalten.

Das Möbelhaus steht angrenzend an die Bundesstraße 506, außerhalb der Ortsdurchfahrt. In Teilen innerhalb der Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand), tlw. knapp außerhalb. Die Werbeanlagen befinden sich daher zwangsweise überwiegend innerhalb der Anbauverbotszone.

Es hat eine Einigung stattgefunden, welche Werbeanlagen trotzdem seitens des Straßenbaulastträgers akzeptiert werden können. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, dass alle wichtigen Sichtbeziehungen nicht gestört werden und keine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die Werbeanlagen provoziert wird.

2) Werbeanlagen

1)



Das links im Bild mit einem roten „X“ markierte Schild entfällt.

Der Pylon auf dem Bild links daneben bleibt stehen und wird um Richtungspfeile, die aus beiden Fahrtrichtungen kommend sichtbar sind, ergänzt. Dieser Pylon darf angestrahlt werden, damit die Hinweise in der Dunkelheit erkennbar sind.

Die Laternen im Böschungsbereich bleiben stehen.

2)



Die hier markierte Werbeanlage entfällt zukünftig.

Zur besseren Sichtbarkeit der Werbung auf der Fassade wird Straßen NRW einen Vertrag mit dem Antragsteller schließen, dass dieser die Pflege der Böschung übernimmt und den Bewuchs entsprechend niedrig halten kann.

3)



Diese Werbeanlage auf der Fassade bleibt erhalten. Ersatzweise kann eine neue Werbeanlage von der gleichen Größe angebracht werden.

4)



Diese Werbeanlage auf der Fassade bleibt erhalten. Ersatzweise kann eine neue Werbeanlage von der gleichen Größe angebracht werden.

5)



Der hier sichtbare Schriftzug
„Einrichtungshaus Wasserfuhr“ bleibt
erhalten und darf angestrahlt werden.

6)



Der hier sichtbare Schriftzug
„Einrichtungshaus Wasserfuhr“ bleibt
erhalten und darf angestrahlt werden.

7)

Die vorhandenen Fahnenmasten
(oder neue in der gleichen Größe)
dürfen an den vorhandene Standorten
stehen bleiben.

3) Abweichungen

Abweichungen von diesen Festsetzungen sind nicht möglich.
Diese Festsetzungen sind das Ergebnis einer Einigung mit dem
Straßenbaulastträger, dem Grundstückseigentümer und Betreiber des
Möbelhauses sowie der Stadtverwaltung. Die Werbeanlagen befinden sich
überwiegend in der Anbauverbotszone der Bundesstraße. Ausnahmen sind daher
nicht möglich.

Wipperfürth, den 2013

Der Bürgermeister